Satzung der Stadt Gummersbach über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung "Gummersbach-Albertstraße"

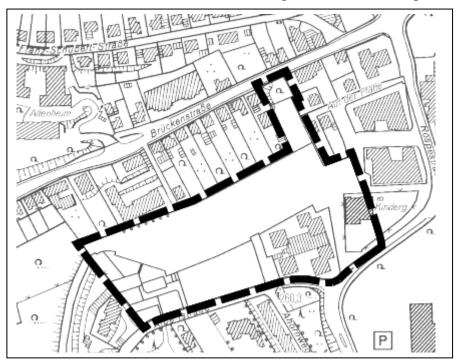
Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. 1994 S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. November 2016 (GV.NRW. 2016 S. 966) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBI. I S. 3634) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am 28.11.2018 nachfolgende Satzung beschlossen.

§1 Gegenstand

Die Satzung der Stadt Gummersbach über ein besonderes Vorkaufsrecht gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 05.04.2006 wird aufgehoben.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung "Gummersbach – Albertstraße" ist nachfolgend verkleinert dargestellt.



Der Geltungsbereich der Satzung über die Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung "Gummersbach-Albertstraße ist im Orginal im Maßstab 1:2500, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist, durch Umrandung gekennzeichnet.

§2 Inkrafttreten

IIIKraittreteii		
Diese Satzung tritt am Tag na	ch ihrer öffentlichen Bek	anntmachung in Kraft.
Gummersbach den		
Frank Helmenstein Bürgermeister		
Begründung		
"Gummersbach-Albertstraße" Vorkaufsrechtsatzung in Bet	" kann aufgehoben racht gezogenen städte	sbach erlassene Vorkaufsrechtssatzung werden. Die mit Erlass der baulichen Maßnahmen wurden in der g kann daher ersatzlos aufgehoben
Stadt Gummersbach Fachbereich Stadtplanung i.A.		
Backhaus		
	-	1.2018 beschlossen, die vorstehende /orkaufsrechtssatzung "Gummersbach-
Bürgermeister	Siegel	Stadtverordneter